

Protokoll über die Sitzung der Gemeindevertretung am 30. April 2010, 20 Uhr im Ratssaal

Gemeindevertretung

Staengle, Horst	Vorsitzender	
Karolus, Oswin	stellv. Vorsitzender	entschuldigt
Scheler Eckstein, Victoria	stellv. Vorsitzende	
Swirschuk, Andreas	stellv. Vorsitzender	

Beemermann, Bernhard		
Birkmeyer, Ruth		
Cavelius, Volker		
Daley, Dieter R.		
Dietz, Bruno		
Dressler, Ingrid		
Eisele, Horst		entschuldigt
Fuchs, Barbara		
Henning, Reinhold		
Ickler, Winfried		
Kaus-Schmidt, Sabine		
Karcher, Heike		
Maus, Edmund		
Nadler, Manfred		
Richter, Gerhard		
Roos, Jürgen		
Roos, Stefan		
Rühl, Willi		
Schadt, Andreas		
Schmidt, Christian		
Schöps, Melanie		entschuldigt
Schopper, Dennis		
Seibel, Frank		entschuldigt
Sittmann, Carsten		
Socket, Nina		
Stadion, Berthold		
Swets, Charlotte		
Swets, Jury		entschuldigt
Wild, André		entschuldigt
Winkler, Bernhard		
Zeelen, Heike		
Zeelen, Paul		
Zink, Sigrid		

Gemeindevorstand

Arnold, Jürgen	Bürgermeister	
Bernhard, Rolf	Beigeordneter	
Buhrmester, Regina	Beigeordnete	
Egner, Heinrich	Beigeordneter	
Erb, Günther	Beigeordneter	
Staengle, Heike	Beigeordnete	
Teuscher, Dietmar	Beigeordneter	entschuldigt
Zink, Wilfried	I. Beigeordneter	

Schriftführerin

Gutmann, Susanne

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung, Horst Staengle, begrüßt die Mitglieder der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, die Zuhörer und die Presse.
Herr Staengle stellt fest, dass die Einladungen fristgemäß zugegangen sind und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

TAGESORDNUNG

1. **Genehmigung der Niederschrift vom 19.3.2010**
2. **Bericht des Gemeindevorstandes**
3. **Beschlussfassung über Tagesordnung**
4. **Ortsgericht Trebur I (Trebur / Hessenaue); Wahl einer stellvertretenden Ortsgerichtsvorsteherin**
5. **Grundstücksangelegenheiten**
- 5.1 **Bauplatzvergabe Baugebiet „An der Oderstraße“; Listen-Nr. 182**
- 5.2 **Bauplatzvergabe Baugebiet „An der Oderstraße“; Listen-Nr. 238**
6. **Konzessionsverträge Strom**
7. **Antrag der GLT-Fraktion vom 8.9.2009; Lfd-Nr. 600; Untersuchung Treburer Stromnetz**
8. **Antrag der GLT-Fraktion vom 15.4.2010; Lfd-Nr. 642; Konzessionsvertrag Treburer Stromnetz**
9. **Antrag der SPD-Fraktion vom 15.4.2010; Lfd-Nr. 641; Jugend in Trebur**
10. **Anfrage der FDP-Fraktion vom 6.3.2010, Lfd-Nr. 638; Auflistung über die Art und den Umfang des geleisteten Winterdienstes Erstellen**
11. **Anfrage der FDP-Fraktion vom 10.3.2010, Lfd-Nr. 639; Fertigstellung des „Luise-Büchner-Weges“**

Tagesordnung

1. **Genehmigung der Niederschriften vom 19.3.2010**

Die Niederschrift wird einstimmig genehmigt.

2. **Bericht des Gemeindevorstandes**

Teilnahme an der EXPO REAL 2010

Der Gemeindevorstand nimmt zur Kenntnis, dass die Teilnahme an der EXPO REAL 2010 sowohl über die Organisation Wirtschaftsförderung Region Frankfurt/Rhein-Main als auch den Kreis Groß-Gerau möglich ist. Die Kosten belaufen sich zwischen 10.000 und 15.000 Euro.

Eine Beteiligung der Gemeinde Trebur wird jedoch einmal aus Kostengründen und zum anderen aufgrund fehlenden, kurzfristig zu entwickelnden, Geländes abgelehnt.

Die Entwicklung des Gewerbegebietes Rußloch (10 ha) ist in seiner zeitlichen Dimension derzeit nicht erfassbar, weil dies wiederum vom Genehmigungsverfahren der Umgehungsstraße abhängig ist. Es stehen derzeit zusammenhängende kommunale Flächen in der Größe von rd. 1,2 ha zur Verfügung.

Kiesabbau - Verfüllung Altsee.

Scopingtermin beim RP Darmstadt am 12.02.2009;

Protokoll vom 14.04.2010

Beim o.a. Scopingtermin einigten sich die Teilnehmer auf die Untersuchung folgender Schutzgüter:

Wasser, Boden, Luft/Klima, Pflanzen/Tiere/Biotope, Landschaft, Mensch/Kultur/Sonstige Sachgüter,

Wechselwirkungen/Schutzgutübergreifende Umweltauswirkungen sowie . Lärm/Verkehr:

Hochwasser: Einflüsse der Verfüllung auf drückendes Grundwasser durch Hochwasserereignisse sind darzustellen.

Insofern ist der Beschlusslage des Parlaments zur Prüfung der Deichstabilität zunächst Rechnung getragen. Die Ergebnisse bleiben abzuwarten.

Höhere Kreisumlage

Der Kreis wird die Kreisumlage um 2 Punkte erhöhen, so die Informationen aus der Tagespresse. Das wird die Gemeinde Trebur wieder 250.000,- € kosten. Übrigens ein Nachtrag wird nicht notwendig, wurde die letzten Jahre auch nicht notwendig. Um den Irritationen vorzubeugen, die dieser Tage öffentlich gestreut wurden, anbei Gesetzesgrundlagen, Beschlüsse des Parlaments und Verfügungen der Aufsichtsbehörde.

Wann muss eine Nachtragssatzung erlassen werden ?

Rechtsvorschrift hierzu in § 114 e HGO – Nachtragssatzung (*kameral = § 98 HGO*)

Hier heißt es in Abs. 2:

Die Gemeinde hat unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn

1. sich zeigt, dass im Ergebnishaushalt trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein erheblicher Fehlbetrag entstehen oder ein veranschlagter Fehlbedarf sich wesentlich erhöhen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann,
2. sich zeigt, dass im Finanzhaushalt ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann,
3. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen und Auszahlungen bei einzelnen Ansätzen oder einzelnen vorgegebenen Finanzrahmen (Budget) in einem im Verhältnis zu den gesamten Aufwendungen und Auszahlungen erheblichen Umfang geleistet werden müssen,
4. Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen geleistet werden sollen,
5. Beamte, Angestellte oder Arbeiter eingestellt, befördert oder in eine höhere Vergütungs- oder Lohngruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die hierzu notwendigen Stellen nicht enthält.

Keiner Nachtragssatzung bedarf es, wenn.....

Rechtsvorschrift hierzu in § 114 g HGO (*kameral = § 100 HGO*)

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

- (1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn sie **unvorhergesehen** und **unabweisbar** sind und **die Deckung gewährleistet** ist. Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Gemeindevorstand, soweit die Gemeindevertretung keine andere Regelung trifft. Sind die Aufwendungen und Auszahlungen nach Umfang und Bedeutung erheblich, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung; im Übrigen ist der Gemeindevertretung davon alsbald Kenntnis zu geben.
- (2) Für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die im folgenden Jahr fortgesetzt werden, sind überplanmäßige Auszahlungen auch dann zulässig, wenn ihre Deckung im laufenden Jahr nur durch Erlass einer Nachtragssatzung möglich wäre, die Deckung aber im folgenden Jahr gewährleistet ist. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (3) Abs. 1 und 2 gelten auch für Maßnahmen, durch die überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen entstehen können.
- (4) Nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen, die erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und nicht zu Auszahlungen führen, gelten nicht als überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen.
- (5) § 114e Abs. 2 bleibt unberührt.

Neben den gesetzlichen Vorschriften sind auch die Auflagen der Kommunalaufsicht zum Haushalt zu beachten

Aus den Begleitschreiben der Kommunalaufsicht zu den Haushalten:

Auflagen der Kommunalaufsicht zum Haushalt 2010

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die nach Umfang oder Bedeutung erheblich sind, bedürfen meiner vorherigen Zustimmung. Als nach dem Umfang erheblich gelten alle Aufwendungen und Auszahlungen über einer Höhe von **15.000,00 €**.

Es ist detailliert nachzuweisen, dass die Ausgaben unvorhersehbar und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist, § 114g HGO. Von meiner vorherigen Zustimmung ausgenommen sind Aufwendungen und Auszahlungen, die durch spezielle Deckungsmittel (Zuweisungen, Zuschüsse, Gebühren, Beiträge, Erstattungen, Verrechnungen usw.) gedeckt sind und keine oder nur unbedeutende Folgekosten verursachen.

Auflagen der Kommunalaufsicht zum Haushalt 2009

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die nach Umfang oder Bedeutung erheblich sind, bedürfen meiner vorherigen Zustimmung. Als nach dem Umfang erheblich gelten alle Aufwendungen und Auszahlungen über einer Höhe von **12.500,00 €**.

Es ist detailliert nachzuweisen, dass die Ausgaben unvorhersehbar und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist, § 114g HGO. Von meiner vorherigen Zustimmung ausgenommen sind Aufwendungen und Auszahlungen, die durch spezielle Deckungsmittel (Zuweisungen, Zuschüsse, Gebühren, Beiträge, Erstattungen, Verrechnungen usw.) gedeckt sind und keine oder nur unbedeutende Folgekosten verursachen.

Auflagen der Kommunalaufsicht zum Haushalt 2008

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die nach Umfang oder Bedeutung erheblich sind, bedürfen meiner vorherigen Zustimmung. Als nach dem Umfang erheblich gelten alle Aufwendungen und Auszahlungen über einer Höhe von **10.000,00 €**.

Es ist detailliert nachzuweisen, dass die Ausgaben unvorhersehbar und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (§ 114g HGO). Von meiner vorherigen Zustimmung ausgenommen sind Aufwendungen und Auszahlungen, die durch spezielle Deckungsmittel (Zuweisungen, Zuschüsse, Gebühren, Beiträge, Erstattungen, Verrechnungen usw.) gedeckt sind und keine oder nur unbedeutende Folgekosten verursachen.

Zusammenfassung

Zusammenfassend lässt sich also sagen:

Wenn im Laufe eines Haushaltsjahres Mehrausgaben entstehen, dann ist nicht zwingend eine Nachtragssatzung erforderlich. In § 114e HGO ist festgelegt, wann eine Nachtragssatzung zu erlassen ist. Hier gibt es eine klare Definition.

Keine Nachtragssatzung ist erforderlich, wenn es sich um überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen handelt, die **unvorhersehbar** und **unabweisbar** sind und deren **Deckung gewährleistet** ist. (gesetzliche Vorschrift hierzu: § 114g HGO)

Die Aufstellung eines Nachtragsplanes ist nicht nur für die Verwaltung mit zusätzlichem Arbeitsaufwand und Kosten verbunden sondern fordert auch den Fachausschüssen und dem Parlament zusätzliche Sitzungen ab (gleiche Prozedur wie beim Haushalt auch)

Diesen zusätzlichen Aufwand - finanziell wie personell - kann sich eine Kommune sparen, wenn sie die vom Gesetzgeber gegebenen Möglichkeiten sinnvoll einsetzt – so den § 114g HGO.

Für alle Mehrausgaben gibt es einen entsprechenden Beschluss des Gemeindevorstandes, so wie in § 114g HGO gefordert.

Da heißt es: Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Gemeindevorstand, soweit die Gemeindevertretung keine andere Regelung trifft.

Da die Gemeindevertretung keine andere Regelung getroffen hat, ist also ein Beschluss des Gemeindevorstandes ausreichend.

In den Vorlagen an den Gemeindevorstand ist jeweils vom Fachamt die Unvorhersehbarkeit und auch die Unabweisbarkeit begründet. Genauso wird in jeder Vorlage der entsprechende Deckungs-vorschlag (Finanzierungsvorschlag) mit angegeben.

Aufwendungen und Auszahlungen, die nach Umfang und Bedeutung erheblich sind, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung. Auch diese Vorschrift wird beachtet – Bsp. Mehrausgabenbeschluss zu Kunstrasenplatz Astheim 60.000,- Euro.

Im Übrigen ist der Gemeindevertretung von Mehrausgaben alsbald Kenntnis zu geben. Dies geschieht regelmäßig, in dem die Fraktionsvorsitzenden die Vorstandsprotokolle zur Kenntnis erhalten. Eine Gesamtliste aller Mehrausgaben im Laufe eines Jahres wird in der Regel mit dem Jahresabschluss des betreffenden Jahres vorgelegt.

Neben den gesetzlichen Vorschriften hat die Gemeinde Trebur aber auch noch die Auflagen der Kommunalaufsicht zu beachten. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die nach Umfang oder Bedeutung erheblich sind, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Kommunalaufsicht. Was für die Kommunalaufsicht „als nach dem Umfang erheblich“ ist, legt diese selbst fest. Zum Haushalt 2010 sind das Aufwendungen und Auszahlungen über einer Höhe von 15.000,00 € (2009 = 12.500,- Euro und 2008 = 10.000,- Euro)

Die Gemeinde hat der Kommunalaufsicht detailliert nachzuweisen, dass die Ausgaben unvorhersehbar und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

**Sämtliche gesetzlichen Vorschriften und Auflagen werden beachtet!
Das Parlament ist in all den vorangegangenen Jahren seiner Verantwortung nachgekommen – dies bestätigt auch die Revision des Kreises.**

Klimaschutzkonzept

Die Transferstelle Bingen, die für die Gemeinde Antrag für die Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes erstellt, erklärt per e-mail:

Auf unsere Anfrage bei der Servicestelle Kommunaler Klimaschutz des Deutschen Instituts für Urbanistik (DIfU) bekamen wir die Information, dass es momentan so aussieht, als wären die Gelder der BMU-Klimaschutzinitiative für den Bereich „Kommunale Klimaschutzkonzepte“ aufgebraucht. Das Umweltministerium (BMU) bemühe sich aber, weitere Mittel für das wohl sehr erfolgreiche und nachgefragte Programm zu erhalten. Wie sicher der Erfolg des Umweltministeriums bei der Mittelbeschaffung ist und welcher Zeitraum zu erwarten ist, bis man eine konkrete und verlässliche Auskunft bekommt, konnte uns nicht mitgeteilt werden. Welche weitere Vorgehensweise sinnvoll ist, ebenfalls nicht. Es wäre wohl möglich, dass erst 2011 wieder ausreichend Gelder zur Verfügung stehen.

Offizielle Stellungnahmen oder Informationen des BMU oder des Projektträgers Jülich (PTJ) gibt es dazu bisher leider nicht.

In Abstimmung mit der Transferstelle wird die Gemeinde Trebur wie beschlossen und geplant weiter arbeiten. Der Antrag wird in diesem Jahr erstellt und eingereicht, um ggfs. auf eine Warteliste zu kommen.

Schließung Tengelmann

Am 23.04.2010 wird der Bürgermeister darüber informiert, dass der Markt zum 12.05.2010 schließt. Die MitarbeiterInnen werden überwiegend von dem Übernehmer der Kette übernommen.

Für Trebur ist festzustellen, dass der Rückzug von Tengelmann aus dem Rhein-Main-Gebiet nichts mit der Eröffnung der Märkte in der Oderstraße zu tun hat, sondern eine strategisch unternehmerische Entscheidung der Marktkette ist.

Nachträglich stellt sich heraus, dass die Entscheidung, trotz erheblicher Widerstände, Lebensmittelmärkte – Vollversorger und Diskonter – im Gewerbegebiet am Baugebiet Oderstraße zuzulassen, richtig und vor allem notwendig für die Versorgung der Menschen vor Ort war.

Deckenbelag Feldbergstraße

Nachdem die Verwaltung die Versorger angeschrieben hat, um vor der Deckensanierung nochmals den aktuellen Stand ihrer Hausanschlüsse zu überprüfen, teilen uns die Stadtwerke Mainz mit, dass noch 5 Anlieger keinen Gas-Hausanschluss haben.

Man werde dieser Tage die Hauseigentümer anfragen.

Die Deckensanierung ist nach Rückmeldung der Stadtwerke für Ende Mai / Anfang Juni geplant.

Umweltberaterstelle

Die NABU-Verbände mahnen mi Schreiben vom 20.04.2010 (Eingang 27.04.2010) die Schaffung der Stelle des Umweltberaters an. Das Schreiben liegt heute Abend auch den Fraktionen vor.

Dazu gibt es noch Gesprächsbedarf mit der Aufsichtsbehörde. Ein Termin wird Anfang Juni 2010 sein.

3. Beschluss über die Tagesordnung

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die Tagesordnung so zu belassen.

4. Ortsgericht Trebur I (Trebur / Hessenaue); Wahl einer stellvertretenden Ortsgerichtsvorsteherin

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig wie folgt:

Frau Melanie Bauer, Borngasse 8, 65468 Trebur, wird zur stellvertretenden Ortsgerichtsvorsteherin für das Ortsgericht Trebur I (Trebur / Hessenaue) gewählt.

5. Grundstücksangelegenheiten

5.1 Bauplatzvergabe Baugebiet „An der Oderstraße“; Listen-Nr. 182

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig wie folgt:

Das Grundstück Gemarkung Trebur Flur 24 Flurstück 554/1 mit 320 qm wird an die Bauplatzbewerber zum Preis von 165,00 € pro m² zzgl. der Erschließungskosten nach Baugesetzbuch und der Beiträge nach Kommunalabgabengesetz veräußert.

5.2 Bauplatzvergabe Baugebiet „An der Oderstraße“; Listen-Nr. 238

Die Gemeindevertretung beschließt mit 29 Ja-Stimmen bei 2 Enthaltungen wie folgt:

Das Grundstück Gemarkung Trebur Flur 24 Flurstück 442/1 mit 322 qm wird an die Bauplatzbewerber zum Preis von 165,00 € pro m² zzgl. der Erschließungskosten nach Baugesetzbuch und der Beiträge nach Kommunalabgabengesetz veräußert.

6. Konzessionsverträge Strom

Bürgermeister Jürgen Arnold macht wiederholt deutlich, dass es sich hier um ein rein formal rechtliches Verfahren handelt und die Auswahlkriterien nach reiner Papierform bewertet werden.

Es gehe nicht um die Art des durch geleiteten Stroms, was individuell jeder Verbraucher entscheidet, auch nicht darum, ob die Gemeinde Trebur das Netz selbst betreibt oder nicht, sondern nur um den Strom-Wegenutzungsvertrag. Bürgermeister Jürgen Arnold bringt das Beispiel des Gemeindevertretervorsteher aus der Ausschusssitzung (21.4.): „Es geht um die Straße, die wir bauen und nicht um die Fahrzeuge, die später darauf fahren werden.“

Nach kurzer Diskussion wird dieser Tagesordnungspunkt einstimmig an die Fachausschüsse zurückverwiesen.

7. Antrag der GLT-Fraktion vom 8.9.2009; Lfd-Nr. 600; Untersuchung Treburer Stromnetz

Der Tagesordnungspunkt wird einstimmig an die Fachausschüsse zurückverwiesen.

8. Antrag der GLT-Fraktion vom 15.4.2010; Lfd-Nr. 642; Konzessionsvertrag Treburer Stromnetz

Bürgermeister Jürgen Arnold weist daraufhin, dass dieser Antrag grenzwertig ist. Falls es zu einem Beschluss kommen sollte, wird er mit dem Gemeindevorstand sprechen und Widerspruch einlegen, da dies ein Verfahrensfehler ist und somit rechtsunwirksam. Weiterhin können Regressansprüche auf die Gemeinde zukommen.

Nach kurzer Diskussion wird der Antrag einstimmig an die Fachausschüsse zurückverwiesen.

9. Antrag der SPD-Fraktion vom 15.4.2010; Lfd-Nr. 641; Jugend in Trebur

Der Antrag wird mit 30 Ja- bei 1 Nein-Stimme an die Fachausschüsse zur Beratung verwiesen. Die Sitzung findet am Mittwoch, 5. Mai 2010 statt.

10. Anfrage der FDP-Fraktion vom 6.3.2010, Lfd-Nr. 638; Auflistung über die Art und den Umfang des geleisteten Winterdienstes Erstellen

Frage 1

Welche zusätzlichen Kosten gegenüber einem normalen Winter sind bis jetzt für den Winter 2009/2010 zusätzlich angefallen?

Die Frage ist nur wie folgt zu beantworten, weil der Begriff „normaler Winter“ in der Anfrage nicht definiert ist.

Durchschnittstemperaturen von 2001 - 2010,

Jahr	Jan.	Feb.	März
2010	-3,7	-0,5	4,2
2009	-2,2	0,5	4,3
2008	3,6	3,7	4,2
2007	4,7	3,9	6,2
2006	-2,6	-0,4	1,5
2005	2,0	-1,1	3,6
2004	-0,2	2,4	4,1
2003	-0,4	-1,8	5,5
2002	1,2	5,0	5,5

Quelle Wikipedia – Deutscher Wetterdienst

Frage 2

Wie hoch ist der Anteil der Kosten für Betriebsmittel?

Diese Frage kann nur allgemein beantwortet werden, weil sie, ebenso wie die Frage Nr. 1, nicht klar gestellt bzw. nicht eindeutig spezifiziert ist.

Betriebsmittel sind alle Anlagen und Einrichtungen, die zum technischen Apparat der Unternehmung gehören und über längere Zeit genutzt werden.

Problem:

Betriebsmittel gehen nicht direkt in das Produkt ein, so dass die verursachungsgerechte Kostenzurechnung oft schwierig ist.

Beispiele:

Grundstücke und Gebäude (Betriebsgelände, Fabrik- und Bürogebäude), Ver- und Entsorgungsanlagen (betriebliches E-Werk und Wasserwerk, Abfallcontainer), Maschinen (Bohr-, Fräs-, Drehmaschinen), Werkzeuge (Hammer, Zange, Feile, Säge), Transport- und Förderanlagen (Band, Gabelstapler, Pipeline), Büro- und Geschäftsausstattung (Schreibtisch und -stuhl, Aktenschrank), Lagereinrichtungen (Hochregal, Ständer, Schränke, Gestelle), Mess- und Prüfgeräte (Uhren, Waagen, Zählgeräte, Schieblehre) sind alle betrieblichen Anlagen und Einrichtungen, die für die Erstellung der Leistungen im weitesten Sinne notwendig sind.

Ferner zählen nach Gutenberg auch die Hilfsstoffe dazu wie Poliermittel, Farbe, Leim und ebenso die Betriebsstoffe (Strom, Treib- und Brennstoffe, Kleinwerkzeug). Die Hilfsstoffe gehen oft direkt in die Fertigprodukte ein, was bei den Betriebsstoffen nicht der Fall ist.

Die Betriebsmittel sind die gesamte technische Apparatur, die die Unternehmung zur Durchführung des betrieblichen Leistungsprozesses benötigt. Neben den Maschinen, den maschinellen Anlagen und den Werkzeugen gehören dazu auch Grundstücke und Gebäude. Betriebsmittel werden für die betriebliche Leistungserstellung und Leistungsverwertung genutzt oder gebraucht. Solche Produktionsfaktoren, die in den Leistungsprozess ihre Nutzungen abgeben, werden als Potentialfaktoren im Gegensatz zu den Repetierfaktoren bezeichnet.

Betriebsmittel sind wie die Arbeit und die Werkstoffe originäre oder elementare Faktoren. Sie werden in den Leistungserstellungsprozess eingesetzt, miteinander kombiniert und zu Sachleistungen oder Dienstleistungen transformiert. Nach Erich Gutenberg sind dabei zwei Gruppen von Bestimmungsfaktoren, die Einfluss auf die Ergiebigkeit des Betriebsmitteleinsatzes haben, zu unterscheiden:

1. der technische Zustand der Betriebsmittel,

2. die technische Eignung der Betriebsmittel. Die technische Leistungsfähigkeit der Betriebsmittel ist wiederum von den folgenden Faktoren abhängig: von dem Grad der Modernität, von dem Grad der Abnutzung und dem Zustand der Betriebsfähigkeit. Der Grad der Modernität der Betriebsmittel bringt zum Ausdruck, inwieweit die Betriebsmittel dem technischen Fortschritt entsprechen. Betriebsmittel, die veraltet sind, haben eine geringere Leistungsfähigkeit als Betriebsmittel, die modern sind. Der technische Fortschritt vollzieht sich mehr oder weniger als kontinuierlicher Prozess, wobei sich im Allgemeinen jede technische Verbesserung auch in einer Steigerung der Leistungsfähigkeit der Betriebsmittel ausdrückt. Der Grad der Abnutzung ergibt sich durch den Gebrauchs- und durch den Zeitverschleiß. Es kann davon ausgegangen werden, dass mit zunehmender Abnutzung der Betriebsmittel eine Verringerung der Leistungsfähigkeit verbunden ist und damit zugleich auch die Betriebskosten ansteigen. Schließlich ist der Zustand der Betriebsmittel für ihre Leistungsfähigkeit von Bedeutung. Eine planmäßige vorbeugende Instandhaltung kann den Prozess der technischen Abnutzung verlangsamen und den Zustand der Betriebsfähigkeit verbessern. Je mehr es gelingt, durch die planmäßige vorbeugende Instandhaltung unwirtschaftliche Produktionsunterbrechungen zu vermeiden, um so größer ist der Zustand der Betriebsfähigkeit und damit der Leistungsfähigkeit der Betriebsmittel.

Die technische Eignung der Betriebsmittel für die Zwecke der Leistungserstellung ist von der quantitativen und qualitativen Kapazität und von der quantitativen und qualitativen fertigungstechnischen Elastizität abhängig. Die quantitative fertigungstechnische Elastizität betrifft die Anpassungsfähigkeit an Änderungen der Ausbringungsmenge und wird durch die Kapazität der Betriebsmittel bestimmt. Die qualitative fertigungstechnische Elastizität ist dagegen ein Maßstab dafür, wie sich ein Betriebsmittel an Änderungen in der Art und Güte der Produkte anpassen lässt. So weisen beispielsweise Universalmaschinen eine hohe qualitative fertigungstechnische Elastizität auf, während Spezialmaschinen nur eine geringe qualitative fertigungstechnische Elastizität haben.

Die höhere Elastizität der Universalmaschinen wird aber in der Regel durch höhere Stückkosten erkaufte. Die Spezialmaschinen haben nur einen kleinen Elastizitätsbereich; die Stückkosten sind aber geringer als bei den Universalmaschinen, die dafür einen großen Elastizitätsbereich haben. Die vorstehende Abbildung zeigt die Stückkostenverläufe bei einer Universalmaschine und bei einer Spezialmaschine, die sich sowohl in ihrer quantitativen als auch in ihrer qualitativen Elastizität unterscheiden.

Als Betriebsmittel werden die elementaren Produktionsfaktoren bezeichnet, die über längere Zeit hinweg Nutzungen für die betriebliche Leistungserstellung abzugeben in der Lage sind. Zu den Betriebsmitteln gehören vor allem Grundstücke und Gebäude, Maschinen und maschinelle Einrichtungen, Büro und Lagerausstattungen und Werkzeuge einschließlich allen Zubehörs dieser Gegenstände. Bei den Werkzeugen und dem Zubehör können Abgrenzungsprobleme zu den Werkstoffen auftreten, weil die Tatsache des Gebrauchs oder Verbrauches eines Produktionsfaktors keine Eigenschaft dieses Faktors ist und daher nicht von vornherein festgelegt werden kann. Die Nutzung der Betriebsmittel verursacht Verschleiß, der in die Kosten über Abschreibungen zu verrechnen ist. Die Bemessung der Betriebsmittelnutzung wirft das Problem der kausalen Zurechnung der Kosten zu der jeweiligen Nutzung auf, das nur näherungsweise oder mit Hilfsannahmen zu lösen ist. Für die Produktionsplanung wird die Nutzung der Betriebsmittel durch die Bestimmung der Betriebsmittelkapazität und ihre Inanspruchnahme durch Produktionskoeffizienten erfasst.

Quelle: Wirtschaftslexikon

Frage 3

Wie viele Überstunden mussten geleistet werden?

779,5 Stunden

Frage 4

Wie hoch ist der Anteil der geleisteten Überstunden?

Auch diese Frage ist kaum zu beantworten, weil sie nicht konkret gestellt ist. Es fehlt der Bezug. Ich mache dennoch einen Versuch auf Grundlage der Jahresstunden nach § 15 BAT in Verbindung mit § 6 Abs. 1 B TVöD.

$169,57 \text{ Std./Monat/Kopf} \times 21 \text{ Mitarbeiter} = \text{rd. } 42.732 \text{ Std./Jahr}$

Bei rd. 780 Überstunden entspricht dies einem Anteil von 1,83 %

Frage 5

Auf wie viele Mitarbeiter beziehen sich die geleisteten Überstunden?

21

Frage 6

Welche Schäden sind durch Frost, Eis und Schnee, an den

- Gemeindestraßen „neu“ entstanden
- Gemeindeeinrichtungen, die schon bekannt waren?
- Welche Schäden sind durch den Frost erst aufgetreten?

Frage 7

Wie hoch werden die aufzubringenden Kosten für die Beseitigung der Schäden beziffert?

Die Fragen können nur allgemein beantwortet werden, weil, ähnlich der Irritation des Fragestellers bei den Betriebsmitteln, auch hier unklare Fragen nicht korrekt zu beantworten sind – Bsp.: Hauptstraße, Nauheimer Straße und Rüsselsheimer Straße sind keine Gemeindestraßen. Dies ließe sich in den Ortsteilen so fortsetzen.

Außerdem ist der Unterpunkt „Gemeindeeinrichtungen“ nicht zu beantworten, weil er nicht definiert ist.

Grundsätzlich gilt jedoch:

Für die Beseitigung von Schäden an Straßen im Ortsgebiet, hat das Parlament Finanzmittel bei Produkt 54-541001, Konto Nr. 6170100 in Höhe von 47.500,- € bereitgestellt. Für diese Gelder wird Material (z. B. Kaltasphalt) gekauft bzw. werden kleinere Reparaturaufträge an Firmen vergeben.

Frage 8

Gibt es hierzu eine Prioritätenliste?

Ja – das 2006 erstellte und dem Parlament bekannt gegebene Straßenkataster, das abgearbeitet und jährlich fortgeschrieben wird.

Frage 9

Und wenn ja, bis wann sollen diese Schäden behoben sein?

Wenn die Witterung dies zulässt

Frage 10

Wie sind die aufgetretenen Mehrkosten aufzubringen? Gegenseitige Deckung?

Frage 11

Welche Haushaltsstellen werden hiervon betroffen sein?

Die Fragen sind beantwortet – siehe Fragen 6 und 7

Eine Gegenfrage des Bürgermeisters sei erlaubt

Was meint der Nachfrager mit dem Satz:

Um im nächsten Winter besser und vielleicht günstiger vorbereitet zu sein?

**11. Anfrage der FDP-Fraktion vom 10.3.2010, Lfd-Nr. 639;
Fertigstellung des „Luise-Büchner-Weges“**

Wann wird die Straße fertig gestellt

Der Endausbau für das Baugebiet Oderstraße ist für das Jahr 2011 vorgesehen. Dafür hat das Parlament von wenigen Monaten Finanzmittel in der Finanzplanung zur Verfügung gestellt.

Maßnahmen zur Behebung des „Missstandes“

Bei den Wasserrückständen auf der Fahrbahndecke handelt es sich nicht um einen Missstand, sondern um eine in der Tat unangenehme Situation im Übergang von der Baustraße zum Endausbau.

Diese Übergangsphase geht zurück auf die Beschlüsse zum Bebauungsplan für das Baugebiet Oderstraße.

Dieser sieht im Endausbau eine Regenwasserbewirtschaftung vor. Danach wird das Regenwasser im Baugebiet verbleiben. Grundlage dafür ist eine entsprechende hydraulische Berechnung und dem Einbau von Mulden, Rigolen sowie Versickerungspflaster.

Die Regenwasserbewirtschaftung vor Ort ist das Ergebnis einer Diskussion und Entscheidung zur Grundwasserbewirtschaftung in den Jahren 2001 – hohe Grundwasserstände (Kellerüberflutungen) sowie der 80iger Jahre – niedrige Grundwasserstände (Setzrisse). Außerdem dient sie dem Schutz der Unterlieger an Gewässern I. und II. Ordnung.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Trebur aus Anfang der 90iger Jahre macht dazu Aussagen, wonach zukünftig die Regenwasserbewirtschaftung zur Aufnahme in die Bauleitplanung zu prüfen ist; übrigens auch eine Forderung aus dem AGENDA-Prozess.

Eine Zwischenlösung vor dem Endausbau würde rd. 6.000,- € kosten.

Der Endausbau könnte beim Luise-Büchner-Weg aber auch vorgezogen werden, weil die Grundstücke, bis auf ein Grundstück, bebaut sind. Die Kosten dafür würden rd. 60.000,- € betragen. Dies wird die Verwaltung dem Gemeindevorstand und dann ggf. in Folge dem Parlament vorschlagen.

Trebur, 3. Mai 2010

Horst Staengle
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Susanne Gutmann
Schriftführerin